



Infobrief

„Spenden – so werden Geldspenden steuerlich behandelt“

Kurz vor Weihnachten ist es meistens üblich, dass Unternehmen bzw. Unternehmer, sprich GmbH's, Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Selbstständige oder Privatpersonen, gerne spenden. Aber wie wirkt sich das eigentlich auf die Einkommensteuer aus?

Je nach Rechtsform werden die Spenden vom Finanzamt unterschiedlich behandelt.

Abzugsfähige Spenden nach dem Einkommensteuergesetz i.V. mit der Abgabenordnung sind folgende:

- Die Einrichtung, die die Spende erhält, muss gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen;
- Nur uneigennützig und freiwillige Spenden ohne Gegenleistung mindern die Steuerlast. Darunter fällt also kein Sponsoring;
- Die Spende muss freigiebig sein. Wurde die Spendenzahlung also aufgrund einer behördlichen Anordnung, beispielsweise durch ein Gericht angeordnet, darf das Unternehmen sie nicht steuerlich geltend machen.

Der Zuwender ist eine Privatperson, Einzelunternehmer, Personengesellschaft oder Selbstständiger:

Spenden sind bei o.g. Sachverhalten wegen fehlenden betrieblichen Zusammenhangs nicht als Betriebsausgabe abziehbar (§ 4 Abs. 4 EstG i.V.m § 12 Nr. 1 EStG). Laut der Auffassung des Finanzamtes gelten Spenden hier als „Privatvergnügen“. Daher erfolgt der Ansatz im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Sonderausgabe.

Voraussetzungen dafür sind:

Bis maximal EUR 300,00 braucht man keine Spendenquittung, jedoch einen Nachweis wie z.B. einen Kontoauszug oder einen Einzahlungsbeleg.



Übersteigt der gespendete Betrag EUR 300,00, ist eine Spendenquittung mit folgenden Angaben nötig: Name und Adresse des Zuwenders, Datum, Betrag, Nachweis der Gemeinnützigkeit inkl. Unterschrift, Stempel des Empfängers.

Der Zuwender ist eine GmbH oder AG:

Bei GmbH's und AG's werden Spenden als Betriebsausgabe berücksichtigt und mindern somit den Gewinn und damit die Körperschaftssteuer- / Gewerbesteuerlast.

Allerdings ist der abzugsfähige Betrag gedeckelt. Dies bedeutet, dass maximal 20 % der Gesamteinnahmen abzugsfähig sind oder alternativ 0,4 % des Jahresumsatzes zzgl. der Summe von Löhne und Gehälter.

Würden die Spenden die Grenzen überschreiten könnte man jedoch den Restbetrag als sog. Spendenvortrag im Folgejahr von der Steuer absetzen. Voraussetzungen hierfür ist eine ordnungsgemäße Spendenquittung.

Bitte beachten Sie, dass wir bei unserem Beispiel von inländischen Organisationen ausgegangen sind. Bei ausländischen Organisationen sind andere Kriterien zu beachten. Ebenso gelten andere Regeln bei Spenden an politische Parteien.

Aktuell gültige Muster für Spendenquittungen sind auch unter folgendem Link zu finden:
<https://esth.bundesfinanzministerium.de/esth/2016/C-Anhaenge/Anhang-37/I/Anhang-37-I.html>

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.